

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Klepzig**

Vom 13.12.2011

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Klepzig, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Evangelische Kirchengemeinde Klepzig, Wather-Rathenau-Str. 5, 06188 Landsberg
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen Einzelwahlgrab	250,00 €
1.1.2.	Erdbestattungen Doppelgrab	350,00 €
1.1.3.	Urnenbeisetzungen	200,00 €

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

2.1.	anlässlich der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.1.1	12,50 €
2.2.	anlässlich der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.1.2.	17,50 €
2.3.	anlässlich der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 1.1.3	10,00 €

§ 7 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden vom Friedhofsträger nicht erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Gebühren für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte sind in jedem Fall mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | für die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen | |
| | jährlich | 0,50 € |
| 2. | für die Abfallbeseitigung je Grabstätte | |
| | jährlich | 5,50 € |
| 3. | für die Rasenmaat und Baumpflege je Grabstätte | |
| | jährlich | 2,00 € |
| 4. | für Wasserkosten je Grabstätte | |
| | jährlich | 2,00 € |

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für das Reinigen des Raumes nach der Ausschmückung und Trauerfeier | 40,00 € |
|----|--|---------|

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|------|---|---------|
| 1. | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 10,00 € |
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. | für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | 10,00 € |
| 2.2. | für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m | 10,00 € |
| 3. | für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 3.1. | Genehmigung einer Umbettung | 10,00 € |
| 3.2. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 10,00 € |
| 3.3. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 10,00 € |
| 3.4. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 10,00 € |
| 3.5. | die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug | 10,00 € |
| 3.6. | für das Erteilen einer Fotografierlaubnis | 10,00 € |

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung.

Friedhofsträger:

Klempzig 13.10.11
Ort, den



[Signature]

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

D. S.

[Signature]
Mitglied des Gemeindegemeinderates

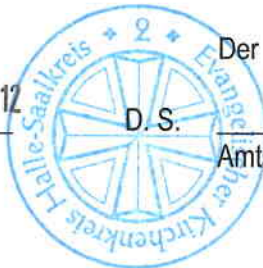
Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

Halle, den 22. MAI 2012

Ort, den



D. S.

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

[Signature]
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Klepzig am 13.12.2011 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Klepzig wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am**22. MAI 2012** unter dem Aktenzeichen 630/150 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Klepzig wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Halle, 22. MAI 2012
Ort, den



i.v. Bogl
Amtsleiter/in